



DWS Investment S.A.

DWS Top

Jahresberichte 2010

- DWS Top Balance
- DWS Top Dynamic

Fonds Luxemburger Rechts



1/2011 : Die DWS/DB Gruppe ist nach verwaltetem Fondsvermögen der größte deutsche Anbieter von Publikumsfonds. Quelle: BVI. Stand: 31.12.2010.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vollständiger und vereinfachter Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Rücknahmeanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden im Internet unter www.dws.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Inhalt

Jahresberichte 2010
vom 1.1.2010 bis 31.12.2010

Hinweise 2



Jahresberichte

DWS Top Balance 4

DWS Top Dynamic 12

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften 18

Hinweise

Für die in diesem Bericht genannten Fonds gilt das Luxemburger Recht.

Wertentwicklung

Der Erfolg einer Investmentfondsanlage wird an der Wertentwicklung der Anteile gemessen. Als Basis für die Wertberechnung werden die Anteilwerte (=Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die z. B. im Rahmen der Investmentkonten bei der DWS kostenfrei reinvestiert werden. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Darüber hinaus sind in den Berichten auch die entsprechenden Vergleichsindizes – soweit vorhanden – dargestellt. Alle Grafik- und Zahlenangaben geben den **Stand vom 31. Dezember 2010** wieder. Die Texte wurden am 31. Januar 2011 abgeschlossen.

Verkaufsprospekte

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Grundlage des zzt. gültigen vereinfachten bzw. vollständigen Verkaufsprospekts, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

2010

**Jahresbericht
DWS Top Balance**

DWS Top Balance

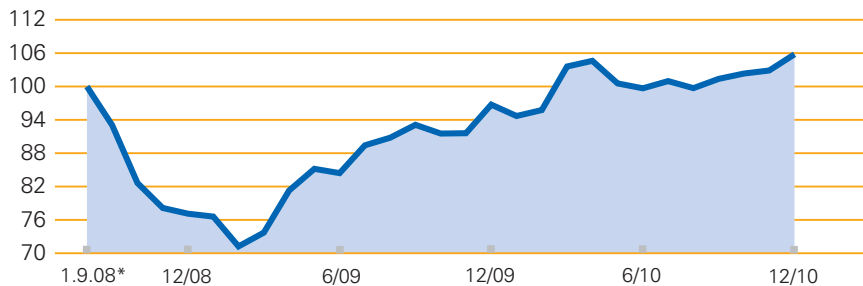
Anlageziel im Berichtszeitraum

DWS Top Balance wurde im Rahmen der Altersvorsorge mit der „DWS Top Rente“ eingesetzt. Das langfristige Ziel ist es, mit einer ausgewogenen und flexiblen Strategie weltweit an den Chancen der Börsen zu partizipieren. Hierzu können Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds sowie Renten- oder Geldmarktfonds erworben werden.

Anlageumfeld und Anlageergebnis im Berichtszeitraum

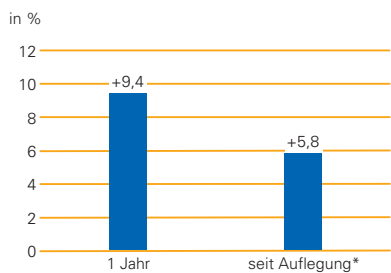
Der Fonds bewegte sich im Geschäftsjahr 2010 in einem Umfeld, das geprägt war von einer merklichen Stabilisierung der Weltwirtschaft nach der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise. Als Stütze erwies sich dabei das robuste Wirtschaftswachstum in den aufstrebenden Schwellenländern, allen voran China als „Konjunkturlokomotive“. Auch in vielen Industrieländern kam es zu einer konjunkturellen Erholung, allerdings bei vergleichsweise geringeren Wachstumsraten und zunehmenden Sorgen hinsichtlich der deutlich erhöhten Staatsverschuldung und damit erforderlicher Sparmaßnahmen. Dies avancierte zum beherrschenden Thema an den Kapitalmärkten und nahm in der zweiten Jahreshälfte aufgrund der Schuldenkrise in Südeuropa und Irland an Brisanz zu. Während sich die internationalen Anleihemärkte uneinheitlich und volatil entwickelten, erhielten die Aktienkurse Unterstützung von der erfreulichen Gewinndynamik vieler Unternehmen. Dabei sorgten Maßnahmen zur Kostensenkung und Profitabilitätssteigerung sowie die Niedrigzinspolitik der Notenbanken für Kursimpulse.

DWS TOP BALANCE Wertentwicklung seit Auflegung



DWS Top Balance
 * aufgelegt am 1.9.2008 = 100
 Angaben auf Euro-Basis
 Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
 Stand: 31.12.2010

DWS TOP BALANCE Wertentwicklung im Überblick



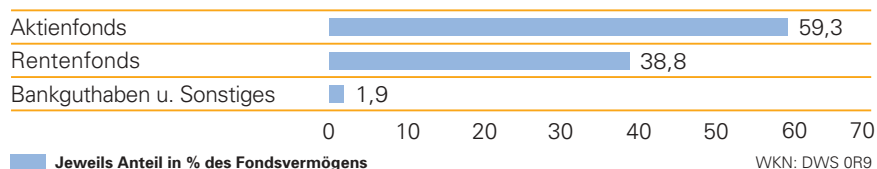
DWS Top Balance
 * aufgelegt am 1.9.2008
 Angaben auf Euro-Basis
 Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
 Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
 Stand: 31.12.2010

In diesem Anlageumfeld erreichte der Dachfonds DWS Top Balance dank seiner zeitweise starken Fokussierung auf Aktienfonds einen Wertzuwachs von 9,4 % je Anteil (nach BVI-Methode). Der Dachfonds war bis zur Jahresmitte fast vollständig in Aktienfonds der DWS bzw. Deutsche Bank Gruppe investiert. Mit der Veränderung des Investmentprozesses der „DWS Top Rente“ – Altersvorsorgeverträge – wurde der Dachfonds DWS Top Balance auf eine Mischung aus Renten- und Aktienfonds

umgestellt und die Aktiengewichtung auf rd. 59% des Fondsvermögens reduziert.

Das Management richtete den Fokus hierbei grundsätzlich auf Aktienfonds, die sich überwiegend global und in Blue Chips mit bewährten Geschäftsmodellen sowie guter Marktpositionierung (z. B. DWS Vermögensbildungsfonds I, DWS Interinvest, DWS Top Dividende) engagierten. Darüber hinaus mischte der Fonds Anlagen in den wachstumsstarken Emerging Markets (u. a. DWS Invest BRIC Plus und DWS Top 50 Asien) bei, um an dem überdurchschnittlichen Wachstumspotential dieser Länder zu partizipieren. Die Gewichtung der Rentenfonds belief sich Ende 2010 auf rd. 39% des Fondsvermögens. Schwerpunkte bildeten Anleihen des Euro-Raumes, umgesetzt über den DWS Euro-Bonds (Long) und den DWS Invest Euro Bonds (Premium).

DWS TOP BALANCE Anlagestruktur



WKN: DWS 0R9
ISIN: LU0360865058
Stand: 31.12.2010

Jahresbericht

DWS Top Balance

Vermögensaufstellung zum 31.12.2010

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Investmentanteile						58 163 065,82	98,07
Gruppeneigene Investmentanteile						58 163 065,82	98,07
DWS Deutschland (DE0008490962) (1,400%)	Stück	25 892	27 285	34 822	EUR 110,9700	2 873 235,24	4,84
DWS Euro-Bonds (Long) (LU0044387529) (0,750%+)	Stück	8 934	24 401	15 467	EUR 1 194,4600	10 671 305,64	17,99
DWS Europe Dynamic (DE0005152375) (1,400%)	Stück	32 258	19 118	64 925	EUR 54,9400	1 772 254,52	2,99
DWS European Opportunities (DE0008474156) (1,400%)	Stück	10 660	3 979	16 718	EUR 164,3000	1 751 438,00	2,95
DWS Eurorenta (LU0003549028) (0,850%+)	Stück	33 833	93 280	59 447	EUR 51,0700	1 727 851,31	2,91
DWS Health Care Typ O (DE0009769851) (1,700%+)	Stück	13 230	20 197	22 467	EUR 87,7600	1 161 064,80	1,96
DWS Intervest (DE0008474016) (1,450%)	Stück	15 654	1 928	23 674	EUR 129,2200	2 022 809,88	3,41
DWS Invest BRIC Plus FC (LU0210302369) (0,750%)	Stück	7 422	9 195	16 671	EUR 236,6800	1 756 638,96	2,96
DWS Invest Euro Bonds (Premium) FC (LU0254490534) (0,500%+)	Stück	96 433	265 659	169 226	EUR 110,2100	10 627 880,93	17,92
DWS Invest European Equities FC (LU0145635479) (0,750%)	Stück	21 567	1 795	40 732	EUR 135,6200	2 924 916,54	4,93
DWS Invest Global Agribusiness FC (LU0273147834) (0,750%)	Stück	13 761	3 316	13 292	EUR 129,8500	1 786 865,85	3,01
DWS Invest Global Value FC (LU0273144575) (0,750%)	Stück	22 184	67 245	45 061	EUR 106,4700	2 361 930,48	3,98
DWS Invest Japanese Equities LCH (LU0435838080) (1,500%)	Stück	9 544	26 313	16 769	EUR 91,2500	870 890,00	1,47
DWS Technology Typ O (DE0008474149) (1,700%+)	Stück	27 410	52 480	25 070	EUR 64,1200	1 757 529,20	2,96
DWS Top 50 Asien (DE0009769760) (1,450%)	Stück	15 619	520	16 674	EUR 114,3000	1 785 251,70	3,01
DWS Top 50 Welt (DE0009769794) (1,450%)	Stück	36 057	1 273	57 244	EUR 56,8100	2 048 398,17	3,45
DWS Top Dividende (DE0009848119) (1,450%)	Stück	47 350	73 734	91 237	EUR 80,1000	3 792 735,00	6,40
DWS US Growth (DE0008490897) (1,450%)	Stück	11 524	11 678	19 444	EUR 77,1600	889 191,84	1,50
DWS Vermögensbildungsfonds I (DE0008476524) (1,450%)	Stück	22 786	1 568	35 087	EUR 89,7300	2 044 587,78	3,45
DWS ZukunftsInvestitionen (DE0005152482) (1,450%)	Stück	29 935	22 010	58 704	EUR 59,0800	1 768 559,80	2,98
DWS Zukunftsressourcen (DE0005152466) (1,450%)	Stück	33 017	2 598	53 532	EUR 53,5400	1 767 730,18	2,98
Summe Wertpapiervermögen						58 163 065,82	98,07
Bankguthaben						1 140 379,45	1,92
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben	EUR	1 140 379,45			% 100	1 140 379,45	1,92
Sonstige Vermögensgegenstände						150,11	0,00
Zinsansprüche	EUR	150,11			% 100	150,11	0,00
Forderungen aus Anteilscheingeschäften	EUR	20 887,91			% 100	20 887,91	0,04
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-15 085,08			% 100	-15 085,08	-0,02
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften	EUR	-3 392,96			% 100	-3 392,96	-0,01
Fondsvermögen						59 306 005,25	100,00
Anteilwert						105,81	
Umlaufende Anteile						560 473,000	

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Fondsvermögens sind auf der Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse / Marktsätze bewertet.

In Klammern sind die aktuellen Verwaltungsvergütungs-/Kostenpauschalsätze zum Berichtsstichtag für die im Wertpapiervermögen enthaltenen Fondsvermögen aufgeführt. Das Zeichen + bedeutet, dass darüber hinaus ggf. eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Da das Fondsvermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile ("Zielfonds") hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein. Im Berichtszeitraum wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

DWS Top Balance

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
-----------------------	-------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Investmentanteile

Gruppeneigene Investmentanteile

DWS Dividende Direkt 2014 (LU0418445317) (1,450%)	Stück	30 200	30 200
DWS Global Value (LU0133414606) (1,450%+)	Stück		43 114
DWS Invest Top Dividend FC (LU0507266228) (0,750%)	Stück	35 050	35 050
DWS Select-Invest (DE0008476565) (1,400%)	Stück	430	11 576
RREEF Asia-Pacific Real Estate Sec. LC (EUR) H (LU0265549260) (1,500%)	Stück		11 000

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumina der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Terminkontrakte

Devisenterminkontrakte

Kauf von Devisen auf Termin

USD/EUR	EUR	6 131
---------	-----	-------

Volumen in 1000

DWS Top Balance

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

I. Erträge

1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen (vor Quellensteuer)	EUR	2 227,65
2. Erträge aus Investmentzertifikaten	EUR	140 642,89
3. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-54 758,07

Summe der Erträge EUR 88 112,47

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-1 752,12
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-96 461,22
davon:		
Kostenpauschale	EUR	-96 461,22
3. Sonstige Aufwendungen	EUR	-14 217,60
davon:		
Taxe d'Abonnement	EUR	-14 217,60

Summe der Aufwendungen EUR -112 430,94

III. Ordentlicher Nettoertrag EUR -24 318,47

IV. Veräußerungsgeschäfte

Realisierte Gewinne	EUR	5 255 056,09
Realisierte Verluste	EUR	-1 995 682,94

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften EUR 3 259 373,15

V. Ergebnis des Geschäftsjahres EUR 3 235 054,68

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 0,19% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Fonds investierte mehr als 20% seines Guthabens in Zielfonds. Auf der Ebene der Zielfonds sind weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen angefallen. Soweit die Zielfonds ihrerseits eine TER veröffentlichen, wird diese (gemäß Rundschreiben CSSF 03/122 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde) auf Ebene des Fonds berücksichtigt (synthetische TER). Bei Nichtveröffentlichung einer TER auf Zielfondsebene ist eine Berücksichtigung der TER insoweit nicht möglich. Die synthetische TER belief sich auf 1,23%.

Entwicklung des Fondsvermögens 2010

I. Wert des Fondsvermögens am Beginn des Geschäftsjahres

1. Mittelzufluss (netto)	EUR	61 860 462,42
a) Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	EUR	-7 928 503,19
b) Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	EUR	100 175 873,55
2. Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-108 104 376,74
3. Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1 447,18
4. Realisierte Gewinne	EUR	-24 318,47
5. Realisierte Verluste	EUR	5 255 056,09
6. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	-1 995 682,94
	EUR	2 137 544,16

II. Wert des Fondsvermögens am Ende des Geschäftsjahres

EUR 59 306 005,25

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2010	59 306 005,25	105,81
2009	61 860 462,42	96,74
2008	32 219 336,65	77,09

Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fondsvermögens über eng verbundene Unternehmen (auf Basis wesentlicher Beteiligungen des Deutsche Bank-Konzerns)

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Fondsvermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen (Anteil von fünf Prozent und mehr) sind, betrug 0,00 Prozent der Gesamttransaktionen. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 0,00 EUR.

Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé

An die Anteilhaber des DWS Top Balance.

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des DWS Top Balance geprüft, der aus der Vermögensaufstellung einschliesslich des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2010, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstössen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises agréé ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstössen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises agréé das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des DWS Top Balance zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

Luxemburg, 20. April 2011

KPMG Audit S.à r.l.
Cabinet de révision agréé

Harald Thönes

2010

**Jahresbericht
DWS Top Dynamic**

DWS Top Dynamic

Anlageziel im Berichtszeitraum

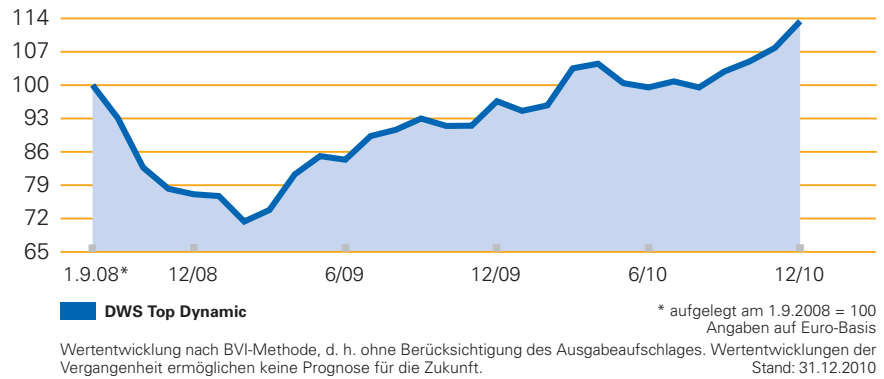
Der Dachfonds DWS Top Dynamic ist für Anleger vorgesehen, welche die Anteile im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrags im Rahmen der „DWS TopRente“ erwerben. Das langfristige Ziel soll sein, mit einer ausgewogenen und flexiblen Strategie weltweit an den Chancen der Börsen zu partizipieren. Hierzu können Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds erworben werden.

Anlageumfeld und Anlageergebnis im Berichtszeitraum

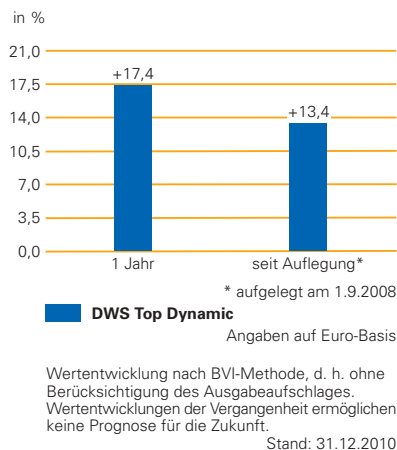
Das Geschäftsjahr 2010 war geprägt von einer merklichen Stabilisierung der Weltwirtschaft nach der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise. Als Stütze erwies sich dabei das robuste Wirtschaftswachstum in den aufstrebenden Schwellenländern, allen voran China als „Konjunkturlokomotive“. Auch in vielen Industrieländern kam es zu einer konjunkturellen Erholung, allerdings bei vergleichsweise geringeren Wachstumsraten und zunehmenden Sorgen hinsichtlich der deutlich erhöhten Staatsverschuldung und damit erforderlicher Sparmaßnahmen. Zudem erhielten die Aktienkurse Unterstützung von der erfreulichen Gewinndynamik vieler Unternehmen.

In diesem Anlageumfeld erreichte der Dachfonds DWS Top Dynamic einen Wertzuwachs von 17,4 % je Anteil (nach BVI-Methode). Basis für das Anlageergebnis waren ausgewählte Aktienfonds der DWS bzw. Deutsche Bank Gruppe. Zu den größten Positio-

DWS TOP DYNAMIC Wertentwicklung seit Auflegung

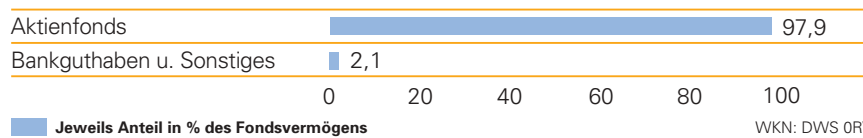


DWS TOP DYNAMIC Wertentwicklung im Überblick



nen im Dachfonds zählte u.a. DWS Deutschland, der mit seinen Engagements in substanzstarke deutsche Standardwerte unter flexibler Beimischung ausgewählter mittlerer und kleiner Titel deutlich zulegen konnte. Daneben richtete das Dachfondsmanagement den Fokus grundsätzlich auf global fokussierte Ziel-Aktienfonds, die überwiegend in Blue Chips mit bewährten Geschäftsmodellen sowie guter Marktpositionierung investierten (z. B. DWS Top Dividende, DWS Global Value, DWS Vermögensbildungsfonds I, DWS Interverst). Darüber hinaus mischte der Fonds Anlagen in zukunftsbezogenen Branchenfonds, wie DWS Invest Global Agribusiness und DWS Zukunftsressourcen, bei. Emerging Markets-Fonds, wie DWS Invest BRIC Plus und DWS Top 50 Asien mit ihrer Fokussierung auf wachstumsstarke Regionen, rundeten das Dachfonds-Portfolio ab.

DWS TOP DYNAMIC Anlagestruktur



WKN: DWS 0RV
ISIN: LU0350005186
Stand: 31.12.2010

Jahresbericht

DWS Top Dynamic

Vermögensaufstellung zum 31.12.2010

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Investmentanteile						249 114 694,55	97,94
Gruppeneigene Investmentanteile						249 114 694,55	97,94
DWS Deutschland (DE0008490962) (1,400%)	Stück	175 670	101 467	29 453	EUR 110,9700	19 494 099,90	7,66
DWS Europe Dynamic (DE0005152375) (1,400%)	Stück	228 909	70 454	83 807	EUR 54,9400	12 576 260,46	4,94
DWS European Opportunities (DE0008474156) (1,400%)	Stück	75 722	49 206	46 145	EUR 164,3000	12 441 124,60	4,89
DWS Global Value (LU0133414606) (1,450%+)	Stück	123 131	35 585	46 036	EUR 142,7500	17 576 950,25	6,91
DWS Health Care Typ O (DE0009769851) (1,700%+)	Stück	99 374	72 813	21 439	EUR 87,7600	8 721 062,24	3,43
DWS Intervest (DE0008474016) (1,450%)	Stück	115 554	20 158	18 604	EUR 129,2200	14 931 887,88	5,87
DWS Invest BRIC Plus FC (LU0210302369) (0,750%)	Stück	51 631	33 565	28 064	EUR 236,6800	12 220 025,08	4,80
DWS Invest European Equities FC (LU0145635479) (0,750%)	Stück	148 417	14 486	53 946	EUR 135,6200	20 128 313,54	7,91
DWS Invest Global Agribusiness FC (LU0273147834) (0,750%)	Stück	97 244	31 629	7 952	EUR 129,8500	12 627 133,40	4,96
DWS Invest Global Value FC (LU0273144575) (0,750%)	Stück	32 601	73 500	40 899	EUR 106,4700	3 471 028,47	1,36
DWS Invest Japanese Equities LCH (LU0435838080) (1,500%)	Stück	68 358	89 402	21 044	EUR 91,2500	6 237 667,50	2,45
DWS Invest Top Dividend FC (LU0507266228) (0,750%)	Stück	33 357	75 400	42 043	EUR 113,4400	3 784 018,08	1,49
DWS Technology Typ O (DE0008474149) (1,700%+)	Stück	197 221	213 844	16 623	EUR 64,1200	12 645 810,52	4,97
DWS Top 50 Asien (DE0009769760) (1,450%)	Stück	108 741	21 308	10 966	EUR 114,3000	12 429 096,30	4,89
DWS Top 50 Welt (DE0009769794) (1,450%)	Stück	264 558	22 453	43 227	EUR 56,8100	15 029 539,98	5,91
DWS Top Dividende (DE0009848119) (1,450%)	Stück	228 238	276 576	249 130	EUR 80,1000	18 281 863,80	7,19
DWS US Growth (DE0008490897) (1,450%)	Stück	83 012	42 289	19 029	EUR 77,1600	6 405 205,92	2,52
DWS Vermögensbildungsfonds I (DE0008476524) (1,450%)	Stück	167 437	66 628	73 441	EUR 89,7300	15 024 122,01	5,91
DWS ZukunftsInvestitionen (DE0005152482) (1,450%)	Stück	211 473	124 493	119 209	EUR 59,0800	12 493 824,84	4,91
DWS Zukunftsressourcen (DE0005152466) (1,450%)	Stück	235 257	26 917	51 652	EUR 53,5400	12 595 659,78	4,95
Summe Wertpapiervermögen						249 114 694,55	97,94
Bankguthaben						5 199 073,02	2,04
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben	EUR	5 199 073,02			% 100	5 199 073,02	2,04
Sonstige Vermögensgegenstände						816,32	0,00
Zinsansprüche	EUR	816,32			% 100	816,32	0,00
Forderungen aus Anteilscheingeschäften	EUR	99 653,76			% 100	99 653,76	0,04
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-49 422,29			% 100	-49 422,29	-0,02
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften	EUR	-5 005,44			% 100	-5 005,44	0,00
Fondsvermögen						254 359 809,92	100,00
Anteilwert						113,40	
Umlaufende Anteile						2 243 011,000	

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Fondsvermögens sind auf der Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse / Marktsätze bewertet.

In Klammern sind die aktuellen Verwaltungsvergütungs-/Kostenpauschalsätze zum Berichtsstichtag für die im Wertpapiervermögen enthaltenen Fondsvermögen aufgeführt. Das Zeichen + bedeutet, dass darüber hinaus ggf. eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Da das Fondsvermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile ("Zielfonds") hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein. Im Berichtszeitraum wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

DWS Top Dynamic

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
-----------------------	-------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Investmentanteile

Gruppeneigene Investmentanteile

DWS Dividende Direkt 2014 (LU0418445317) (1,450%)	Stück	94 600	94 600
DWS Invest Euro Bonds (Premium) FC (LU0254490534) (0,500%+)	Stück	379 950	379 950
DWS Select-Invest (DE0008476565) (1,400%)	Stück	1 760	36 196
RREEF Asia-Pacific Real Estate Sec. LC (EUR) H (LU0265549260) (1,500%)	Stück		46 500

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumina der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Volumen in 1000

Terminkontrakte

Devisenterminkontrakte

Kauf von Devisen auf Termin

USD/EUR	EUR	18 676
---------	-----	--------

DWS Top Dynamic

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

I. Erträge

1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen (vor Quellensteuer)	EUR	9 769,28
2. Erträge aus Investmentzertifikaten	EUR	2 286 302,78
3. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-350 362,77

Summe der Erträge EUR 1 945 709,29

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-2 206,76
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-335 099,79
davon:		
Kostenpauschale	EUR	-335 099,79
3. Sonstige Aufwendungen	EUR	-80 359,57
davon:		
Taxe d'Abonnement	EUR	-80 359,57

Summe der Aufwendungen EUR -417 666,12

III. Ordentlicher Nettoertrag EUR 1 528 043,17

IV. Veräußerungsgeschäfte

Realisierte Gewinne	EUR	8 871 989,09
Realisierte Verluste	EUR	-4 397 159,45

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften EUR 4 474 829,64

V. Ergebnis des Geschäftsjahres EUR 6 002 872,81

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 0,18% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Fonds investierte mehr als 20% seines Guthabens in Zielfonds. Auf der Ebene der Zielfonds sind weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen angefallen. Soweit die Zielfonds ihrerseits eine TER veröffentlichen, wird diese (gemäß Rundschreiben CSSF 03/122 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde) auf Ebene des Fonds berücksichtigt (synthetische TER). Bei Nichtveröffentlichung einer TER auf Zielfondsebene ist eine Berücksichtigung der TER insoweit nicht möglich. Die synthetische TER belief sich auf 1,46%.

Entwicklung des Fondsvermögens

2010

I. Wert des Fondsvermögens am Beginn des Geschäftsjahres

1. Mittelzufluss (netto)	EUR	26 113 717,08
a) Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	EUR	109 037 404,82
b) Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	EUR	-82 923 687,74
2. Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-351 190,59
3. Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1 528 043,17
4. Realisierte Gewinne	EUR	8 871 989,09
5. Realisierte Verluste	EUR	-4 397 159,45
6. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	29 823 464,90

II. Wert des Fondsvermögens am Ende des Geschäftsjahres

EUR 254 359 809,92

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2010	254 359 809,92	113,40
2009	192 770 945,72	96,61
2008	97 339 228,40	77,07

Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fondsvermögens über eng verbundene Unternehmen (auf Basis wesentlicher Beteiligungen des Deutsche Bank-Konzerns)

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Fondsvermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen (Anteil von fünf Prozent und mehr) sind, betrug 0,00 Prozent der Gesamttransaktionen. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 0,00 EUR.

Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé

An die Anteilhaber des DWS Top Dynamic.

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des DWS Top Dynamic geprüft, der aus der Vermögensaufstellung einschliesslich des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2010, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstössen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises agréé ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstössen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises agréé das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des DWS Top Dynamic zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

Luxemburg, 20. April 2011

KPMG Audit S.à r.l.
Cabinet de révision agréé

Harald Thönes

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

(ab dem 1.1.2009 geltendes Recht)

Investmentvermögen nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem im Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilswerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das ausländische Investmentvermögen unterliegt in Deutschland keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (wie im Falle von z. B. thesaurierten Erträgen eines ausländischen Investmentvermögens oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen

Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z. B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne

bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungsteuersatz

von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Eine Hinzurechnung zum Veräußerungserlös erfolgt in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der vor der Besitzzeit liegenden Geschäftsjahre, die innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden. Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind ab dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlage-summe von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i. H. v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i. H. v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z. B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a

InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Ausgeschüttete inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn); 5% des Aktiengewinns gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

III Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall) und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vor, so gilt Folgendes:

– Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Investmentvermögens nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

– Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Investmentvermögen, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

– soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme/Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung) bzw.

– bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, ausländischen Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteueranmeldung auf seine persönliche Steuer-schuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an thesaurierenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungs-

verhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentvermögen bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt. In allen anderen Fällen erfolgt ein Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer, so dass diese im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinbarte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative

Einnahme abgesetzt werden. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

IX Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i. S. d. § 17a i. V. m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttendes Investmentvermögen in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Fonds des Vertragstyps (z. B. Luxemburger FCP) und – seit dem 23.7.2009 – Publikums-Fonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z. B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich.

X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen inländischen Investmentvermögen, EG-Investmentanteilen und ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn so-

wie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung). Erfüllt ein Zielfonds seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für den jeweiligen Zielfonds ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Investmentvermögens anzusetzen.

XI EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellen-

steuer i. H. v. 20% (ab 1.7.2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze (ab 1.1.2011: 25%-Grenze) ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Gesonderter Hinweis für betriebliche Anleger:

Anpassung des Aktiengewinns wegen des EuGH-Urteils in der Rs. STEKO Industriemontage GmbH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rs. STEKO Industriemontage GmbH (C-377/07) entschieden, dass die Regelung im KStG für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit.

Die Übergangsregelungen des KStG galten entsprechend für die Fondsanlage nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§§ 40 und 40a i.V.m. § 43 Abs. 14 KAGG). Insbesondere für Zwecke der Berücksichtigung von Gewinnminderungen im Rahmen der Ermittlung des Aktiengewinns nach § 40a KAGG könnte die Entscheidung Bedeutung erlangen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rs. STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Für die Prüfung, ob bei Anteilen im Betriebsvermögen Steuerbescheide ab 2001 offen gehalten werden sollten, ist gegebenenfalls ein Steuerberater hinzuzuziehen. Eine Reaktion der Finanzverwaltung liegt zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor.

Darstellung der Thesaurierung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Zufluss am Steuerliche Behandlung	DWS Top Balance*			DWS Top Dynamic*		
	LU0360865058 / DWS0R9 31.12.2010			LU0350005186 / DWS0RV 31.12.2010		
	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften
Thesaurierung/auschüttungsgleiche Erträge	0,4803	0,4803	0,4803	0,8561	0,8561	0,8561
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,1290	0,1290	0,1290
– steuerpflichtige Bruttodividenden	0,4797	0,4797	0,4797	0,7264	0,7264	0,7264
– REIT-Erträge	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus inländischen Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende KapSt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon bereits auf Fondsebene angerechnete ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000	–	0,0106	0,0106
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,0642	0,1021	0,1021	0,1068	0,1627	0,1627
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	0,2567	0,2567	0,2567	0,4270	0,4270	0,4270
fiktive ausländische Quellensteuer	0,0026	0,0044	0,0044	0,0035	0,0065	0,0065
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0105	0,0105	0,0105	0,0138	0,0138	0,0138
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Teileinkünfteverfahren	53,32%			88,14%		

* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Eigenkapital per 31.12.2010: 240,5 Mio. Euro

Verwaltungsrat

Wolfgang Matis (seit dem 1.2.2011)
Vorsitzender
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Ernst Wilhelm Contzen
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Heinz-Wilhelm Fesser
Luxemburg

Frank Kuhnke
London

Klaus-Michael Vogel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
DWS Investment S.A., Luxemburg
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dorothee Wetzel (seit dem 1.1.2011)
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
Geschäftsführer der DWS Finanz-Service GmbH,
Frankfurt am Main

Klaus Kaldemorgen (bis zum 31.1.2011)
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Klaus-Michael Vogel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
DWS Investment S.A., Luxemburg
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Manfred Bauer
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx
DWS Investment S.A., Luxemburg

Ralf Rauch
DWS Investment S.A., Luxemburg

Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 178-190
D-60327 Frankfurt am Main

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle

LUXEMBURG
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer

L-1115 Luxemburg

Tel.: +352 4 21 01-1

Fax: +352 4 21 01-9 00